



#### Inhalt:

1. Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über das Naturdenkmal „Friedenseiche Klein Oschersleben“
2. Landkreis Börde: Ersatzbekanntmachung zur Verordnung des Landkreises Börde über das Naturdenkmal „Friedenseiche Klein Oschersleben“ im Bereich der Stadt Oschersleben (Bode)
3. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 25.11.2020
4. BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH: Bekanntmachung Fahrplanänderungen zum 13.12.2020
5. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Verordnung des Landkreises Börde über das Naturdenkmal „Friedenseiche Klein Oschersleben“

Der Landkreis Börde erlässt als Untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) folgende Verordnung:

#### § 1 Erklärung zum Naturdenkmal

- (1) Die Stieleiche (*Quercus robur*) im Ortsteil Klein Oschersleben der Stadt Oschersleben (Bode) im Landkreis Börde wird zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Friedenseiche Klein Oschersleben“.
- (2) Das Naturdenkmal ist eine ca. 30 m hohe Stieleiche auf dem zentralen Dorfplatz „Thie“ in Klein Oschersleben. Die Friedenseiche wurde im Jahr 1871 als Friedenssymbol nach Ende des Deutsch-Französischen Krieges gepflanzt. Der „Thie“ mit der Friedenseiche steht heute im historischen Zusammenhang mit dem angrenzenden Kriegsdenkmal zu Ehren der Gefallenen des 1. und 2. Weltkriegs sowie mit dem denkmalrechtlich geschützten Friedhof. Der Baum besitzt einen Stammumfang von ca. 5,02 m und einen Kronendurchmesser von 26 m.
- (3) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Flurstück 246/3 der Flur 2 der Gemarkung Klein Oschersleben. Die Lage des Naturdenkmals ist der Karte zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer markant gewachsenen Stieleiche mit einer mächtigen Baumkrone als Einzelschöpfung der Natur. Sie ist aufgrund der zentralen Lage im Siedlungsbereich sowie ihrer Eigenart und Schönheit für das Ortsbild hier von besonderer Bedeutung.

#### § 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind gemäß § 28 BNatSchG verboten.
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen alle Einwirkungen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen können, auf jenen Bereich (Wurzel- und Kronenbereich), welchen das Naturdenkmal zur Existenz benötigt. Der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich des Baumes; der Wurzelbereich wird mit dem Traufbereich der Krone zuzüglich 1,50 m definiert.  
Es ist demnach insbesondere verboten:
  - die Fläche im Trauf- oder Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke wie Asphalt oder Beton zu befestigen;
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Trauf- oder Wurzelbereich durchzuführen;
  - Substanzen wie Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwasser, die das geschützte Gehölz schädigen können, zu lagern oder auszubringen;
  - Pflanzenschutzmittel sowie mineralische oder organische Düngemittel im Trauf- oder Wurzelbereich anzuwenden;
  - den Grundwasserstand abzusenken;
  - Werbeträger jeglicher Art oder andere Gegenstände an dem Gehölz zu befestigen.

#### § 4 Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen sind Maßnahmen zur Pflege, Unterhaltung und Kennzeichnung, die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder beauftragt werden oder einvernehmlich mit ihr abgestimmt sind.

#### § 5 Befreiung

Die Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung in

begründeten Einzelfällen nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### § 6 Pflegemaßnahmen

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei dem Grundstückseigentümer. Über die Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehende Pflegemaßnahmen können durch die Untere Naturschutzbehörde veranlasst oder angeordnet werden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt werden.
- (3) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind gemäß § 65 BNatSchG dazu verpflichtet, diese Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturdenkmals sowie zu dessen Kenntlichmachung durch amtliche Schilder zu dulden.
- (4) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Maßnahmen gemäß § 6 dieser Verordnung nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Haldensleben, 25.11.2020

gez. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

#### Ersatzbekanntmachung zur Verordnung des Landkreises Börde über das Naturdenkmal „Friedenseiche Klein Oschersleben“ im Bereich der Stadt Oschersleben (Bode)

Die in § 1 Abs. 3 der o. g. Verordnung bezeichnete Karte zur Lage des Naturdenkmals im Maßstab 1:1.000 eignet sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“.

Entsprechend des § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreis Börde vom 3. Juli 2019, wird die Bekanntmachung dieser Karten durch Auslegung im Natur- und Umweltamt, Raum E2.-111.0, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben ersetzt. Der Kartensatz liegt während der Dienstzeiten vom 03. Dezember 2020 bis 17. Dezember 2020 zur Einsichtnahme aus. Auf Grund der aktuellen Lage ist zur Einsichtnahme vorab telefonisch unter 03904-7240-4135 ein Termin mit Frau Kublik zu vereinbaren. Dies ist ebenfalls während der Dienstzeiten möglich.

Der Kartensatz gilt damit am 18. Dezember 2020 als bekannt gemacht.

Haldensleben, 25.11.2020

gez. Stichnoth  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 25.11.2020**

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 0194/40/2020:** Der Kreisausschuss beschloss die Annahme von drei Geldspenden und einer Sponsoringleistung über 1.000,00 EURO.

**Beschluss Nr. 0189/80/2020:** Der Kreisausschuss beschloss, dass der Landkreis Börde Mittel gemäß der Richtlinie „LEADER-Projektförderung“ zur Beteiligung an Leaderprojekten für folgendes Projekt: Naturnahe Ganzjahresweide „Seelsches Bruch“ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2020 des Landkreises Börde verwendet. Die Förderhöhe, die Höhe der Aufwendungen je Projekt, die Mittelbewirtschaftung / Haushaltsvollzug sowie die Gründe der jeweiligen Auswahlentscheidung sind der Anlage zu entnehmen.

#### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss Nr. 0204/68/2020:** Der Kreisausschuss beschloss, das Grundstück in Oschersleben, Gemarkung Oschersleben, Flur 42, Flurstück 14/1 in Größe von 1.743 qm zu veräußern.

**Beschluss Nr. 0166/30/2020:** Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung – Herstellung, Lieferung und Montage von Fensterelementen einschließlich Sonnenschutz, Außentürelementen und einem Windfangkoffer mit einer Pfosten-Riegel-Fassade für die energetische und allgemeine Sanierung und den Erweiterungsneubau der Gemeinschaftsschule V in Oschersleben an die Firma Metallbau Wiedenbein GmbH mit Sitz in 38855 Wernigerode, Auerhahnring 9, vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Marc Gebhardt und Herrn Nils Kullik.

**Beschluss Nr. 199/30/2020:** Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung – Herstellung der Außenanlagen für die energetische und allgemeine Sanierung sowie für den Erweiterungsneubau der Gemeinschaftsschule V in Oschersleben an die Firma Straßen- und Tiefbau Unseburg GmbH mit Sitz in 39435 Bördeau, OT Unseburg, Walter-Husemann-Str. 8 A, vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Mönning und Herrn Frank Wichmann.

**Beschluss Nr. 0205/30/2020:** Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe einer Bauleistung – Elektroinstallationen Starkstrom für die energetische und allgemeine Sanierung und den Erweiterungsneubau der Gemeinschaftsschule V in Oschersleben an die Firma ELGOS GmbH mit Sitz in 39387 Oschersleben, Windhorststraße 2, vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Hans-Joachim Schrader und Herrn Ralph Ulpinnis.

Haldensleben, 26.11.2020

gez. Stichnoth  
Landrat

#### Bekanntmachung

Sehr geehrte Fahrgäste,

im Verkehrsgebiet der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH treten zum 13.12.2020 Fahrplanänderungen in Kraft.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.boerde-bus.de](http://www.boerde-bus.de)  
Bitte beachten Sie die örtlichen Haltestellenaushänge.

Ihre BördeBus VGmbH

#### Impressum:

#### Herausgeber:

#### Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: [kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de](mailto:kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de)

#### Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

**Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth

#### Verteilung:

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

#### Redaktion/Bezug

Büro Landrat

#### Internet:

Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)

